

Lanthan	Holmium	Zirkonium
Praseodym	Erbium	Radium
Neodym	Thallium	Rhenium
Samarium	Ytterbium	

in chemisch, physikalisch oder technisch reinem Zustand, in Form von Roh- und Halbmaterialien, Bruchmaterial, Alt- und Abfallmaterial und Salze der oben genannten Metalle.

(3) Edelsteine im Sinne dieses Gesetzes sind: natürliche und synthetische Edelsteine der Härtegrade 8—10 im rohen, geschliffenen oder eingearbeiteten Zustand, bei Diamanten und Korunden auch in Form von Staub und Abfall.

Geltungsbereich

§ 2

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten:

- a) für alle Edelmetalle, seltenen Metalle, Edelsteine und echte Perlen sowie Erzeugnisse aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen, die im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik erzeugt, ver- oder bearbeitet werden;
- b) für alle Edelmetalle, seltenen Metalle, Edelsteine und echte Perlen sowie Erzeugnisse aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen, die sich im Besitz von Betrieben, Organisationen, Anstalten, Gewerbetreibenden und Privatpersonen — bei Privatpersonen ausgenommen handelsüblich gefertigte und zum persönlichen Gebrauch erworbene Erzeugnisse — befinden;
- c) für alle Gegenstände im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik, die ganz oder teilweise